

Sitzung vom 10. Juli 2013

808. Anfrage (Umsetzung der verbindlichen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen [VKF] Schweiz im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Stefan Hunger, Mönchaltdorf, Bruno Fenner, Dübendorf, und Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 3. Juni 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder werden die Gemeinden, sei es bei Kontrollen oder bei Umbauten, mit Aussagen konfrontiert, dass die Kantonale Feuerpolizei Zürich strengere Auslegungen der VKF-Vorgaben habe als andere Kantone. Das würde im Kanton Zürich das Bauen nochmals verteuern. Ein geflügeltes Wort dabei ist: «Offenbar brennt es im Kanton Zürich anders als in anderen Kantonen». Wir bitten Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Vorgaben weichen bei den Brandschutzvorschriften im Kanton Zürich von den VKF-Vorgaben Schweiz ab?
2. Wenn dem so ist, weshalb weichen diese von einer verbindlichen schweizerischen Vorgabe ab?
3. Falls die Vorgaben des Kantons Zürich identisch mit den VKF-Vorgaben sind, weshalb beklagen sich diverse Gemeindevertreter über die strenge und oft nicht nachvollziehbare Auslegung bei der Umsetzung der Brandschutzvorschriften?
4. Welche Mehrkosten entstehen dem Bauherrn im Kanton Zürich dadurch?
5. Weshalb sind im Kanton Zürich strengere Auslegungen gemacht worden und welche Schäden in welcher Grössenordnung sind dadurch im Kanton Zürich geringer als in anderen Kantonen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Hunger, Mönchaltdorf, Bruno Fenner, Dübendorf, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die materiell-rechtlichen Grundlagen für den Brandschutz sind gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Massgebend sind die von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) herausgegebenen Schwei-

zerischen Brandschutzvorschriften 2003 (in Kraft seit 1. Januar 2005), die im Auftrag des Interkantonalen Organs zum Abbau von technischen Handelshemmnissen (IOTH) erarbeitet und von diesem für verbindlich erklärt wurden (§ 1 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004; VVB, LS 861.12). Zur einheitlichen und praktikablen Umsetzung der Vorschriften erarbeitete die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) zusammen mit Industrie, Gewerbe, Planungsbüros und Vertretungen anderer Kantone Merkblätter. Die darin enthaltenen Präzisierungen verschärfen die Brandschutzvorschriften jedoch nicht.

In ihrem Bericht über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der GVZ für das Jahr 2012 (Vorlage 4979a) stellte die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen fest, dass die GVZ grosses Gewicht auf die Ausbildung der Brandschutzexpertinnen und -experten legt und Massnahmen zu deren Verbesserung getroffen hat. So gelten künftig höhere Anforderungen an Personen, die sich zur Brandschutzexpertin oder zum Brandschutzexperten ausbilden lassen. Weitere Massnahmen sind die Verlängerung der Ausbildungskurse und die regelmässige Durchführung von Weiterbildungskursen. Damit wird dem berechtigten Anliegen aller Betroffenen nach einer einheitlichen und kompetenten Anwendung der Brandschutzvorschriften im Kanton Rechnung getragen.

Zu Frage 3:

Klagen über eine zu strenge und nicht nachvollziehbare Auslegung bei der Umsetzung der Brandschutzvorschriften kann ohne Bezug zu konkreten Objekten nicht entgegnet werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund des vorschriftskonformen Vollzugs der Brandschutzvorschriften im Kanton Zürich entstehen einer Bauherrin oder einem Bauherrn keine Mehrkosten.

Zu Frage 5:

Im Kanton Zürich fand und findet keine strengere Auslegung der Brandschutzvorschriften statt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi